

S A T Z U N G
der Gemeinde Hasbergen
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)
vom 6. März 2003

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 6. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswege (auch wenn diese im straßenrechtlichen Sinne nichtöffentliche Anlagen sind) - insgesamt, in Abschnitten oder in Teilen - von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung nicht erhoben werden können.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

I.

Zum beitragspflichtigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und der Erwerbskosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginnes der Bauarbeiten;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen, sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen, Wege oder Fußgängerzonen sowie der Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Anlagenniveaus oder der Anlageneinrichtung (z. B. Funktionsaufteilung) innerhalb der Wege, Plätze und Fußgängerzonen;

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen oder Oberflächenentwässerung der Anlage,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Bushaldebuchten) und Grünanlagen als Bestandteile der Anlage,
 - h) niveaugleiche Mischflächen
6. die Ausstattung von Fußgängerzonen,
7. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes,
9. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind,
10. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen und sonstigen Immissionsschutzanlagen,
11. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

II.

Die Gemeinde kann durch Ratsbeschluss bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In dem Beschluss ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Der Beschluss ist vor Beginn der Maßnahme als Satzung öffentlich bekannt zu machen.

III.

Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Nds. Straßengesetzes in der z. Z. geltenden Fassung und bei im straßenrechtlichen Sinne nichtöffentlichen, aber von der Gemeinde zur Erschließung bereitgestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Abs. 1

Nr. 5 Buchst. b), d) und g) nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

1. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
2. Der beitragsfähige Aufwand für den Regenhauptkanal wird mit 50 v. H. der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt, soweit dieser auch der Grundstücksentwässerung dient.
3. Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Funktionsteile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
4. Der Aufwand für
 - a) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - b) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - d) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

I.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 75 v. H. |
| 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bushaltebuchten | 40 v. H. |
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerungen sowie für Beleuchtungseinrichtungen | 50 v. H. |
| c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen, Lärmschutzanlagen und sonstige Immissionsschutzanlagen | 60 v. H. |

- d) für Parkflächen für Kraftfahrzeuge (auch Standspuren, jedoch ohne Bushaltebuchten) 70 v. H.
- e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
- 3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen sowie Gemeindeverbindungsstraßen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bushaltebuchten 30 v. H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 v. H.
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Grünanlagen, Lärmschutzanlagen und sonstige Immissionsschutzanlagen 50 v. H.
 - d) für Rad- und Gehwege, für Parkflächen für Kraftfahrzeuge (auch Standspuren ohne Bushaltebuchten) 60 v. H.
- 4.
 - a) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 v. H.
 - b) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 55 v. H.
 - c) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. 6 und Nr. 7 fallen 30 v. H.
- 5. bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen oder dem Umbau von Straßen zu verkehrsberuhigten Wohnstraßen 70 v. H.
- 6. bei Fußgängerzonen oder dem Umbau von Straßen in Fußgängerzonen 70 v. H.

II.

Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

III.

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vom beitragsfähigen Aufwand abzuziehen.

IV.

Bei Wegen und Plätzen gelten die Regelungen in den Abs. 1 bis 3 entsprechend.

V.

Bei dem Ausbau eines Gehweges nur einer Seite von Straßen oder Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider (aller) Seiten stets gleich hoch bemessen.

VI.

Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 1 durch Ratsbeschluss den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümer oder Erbbauberechtigten besondere wirtschaftliche Gebrauchsvorteile durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, der Abschnitte davon oder der zur Abrechnungseinheit zusammen gefassten öffentlichen Einrichtungen geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Beitragsmaßstab

Der von den erschlossenen Grundstücken im Abrechnungsgebiet zu tragende Teil des Ausbaufwandes wird nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen gemäß § 7 zueinander stehen, wobei die unterschiedliche Nutzung durch eine Multiplikation mit den in §§ 8 und 9 bestimmten Nutzungsfaktoren zu berücksichtigen ist.

§ 7 Beitragspflichtige Grundstücksfläche

I.

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung

1. die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn sie insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt,
2. nur diejenige Teilfläche eines Grundstückes, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt, wenn der übrige Bereich dem Außenbereich zuzuordnen ist (und insoweit unter Abs. 2 fällt),
3. die Gesamtfläche der Grundstücke, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung

und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenen Parallelen, oder bei Hinterliegergrundstücken höchstens die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand von 50 m dazu verlaufenen Parallelen.

Reicht jedoch die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus, so ist statt dessen die Fläche bis zu derjenigen Parallelen maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird.

II.

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder Ortsteiles so genutzt werden
2. oder die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder gemäß einem Bebauungsplan nur in anderer Weise wie im Außenbereich nutzbar sind (z. B. land- oder forstwirtschaftlich)

die Gesamtfläche des Grundstückes oder die Teilfläche des Grundstückes, die von Abs. 1 Ziff. 2 und 3 nicht erfasst wird.

§ 8 Nutzungsfaktoren für bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke

I.

Die Nutzungsfaktoren für diese Baulandgrundstücke betragen

- | | |
|--|--------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit, gewerblich nutzbaren Grundstücken ohne zulässige Bebauung, Grundstücken, auf denen allein eine Kirche steht oder auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind | 1,000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,300 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,600 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen | 1,900 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit mehr als vier Vollgeschossen erhöht sich dieser Nutzungsfaktor von 1,900 für jedes weitere Geschoss um | 0,300. |

II.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Untergeschosse, die nach Landesrecht keine Vollgeschosse

sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gewerblich gleichartiger Weise genutzt werden.

Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheit des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne des Landesrechts, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen baulich nutzbaren Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gewertet.

III.

Als Anzahl der Vollgeschosse gilt in beplanten Gebieten die im Bebauungsplan bestimmte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Setzt der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen fest, gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Ist im Einzelfall eine größere Anzahl von Geschossen zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

IV.

In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist maßgebende Geschosszahl

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen zuzüglich der Untergeschosse nach § 8 II,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

V.

Werden in einem Abrechnungsgebiet außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Sonder- oder Industriegebiet liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke erschlossen, so erhöhen sich die Nutzungsfaktoren aus Abs. I um einen Artzuschlag

- | | |
|---|-------|
| a) für die im Industriegebiet liegenden Grundstücke um | 1,250 |
| b) für die Kern-, Gewerbe- oder Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegenden Grundstücke | 0,750 |
| c) für die ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücke innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohn-, | |

Misch- oder Dorfgebietes	0,750
d) für die nur überwiegend, aber nicht ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücke in einem anderen Plangebiet wie zu c)	0,500
e) für die nur teilweise, aber nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücke in einem anderen Plangebiet wie zu c)	0,250

Die vorstehende Regelung über den Artzuschlag gewerblich genutzter Grundstücke gilt auch für die in vergleichbarer Weise genutzten Grundstücke (z. B. Praxen freier Berufe, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Schul-, Krankenhausgebäude, Kindergärten).

§ 9 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken,

1. die gemäß Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (so Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,500
2. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan nur wie im Außenbereich nutzbar sind (z. B. forst- oder landwirtschaftlich),
 - a) bei gewerblicher Nutzung ohne Bebauung (z. B. Kiesgruben, Steinbruch) 1,500
 - b) bei gewerblicher Nutzung mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,500 für das 2. und jedes weitere Vollgeschoss 2,000
 die übrige Fläche wird nach Ziff. 2a) bewertet
 - c) bei Grün-, Acker- und Gartenland 0,030
 - d) bei Wald- und wirtschaftlich nutzbarer Wasserflächen 0,015
 - e) mit Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Hofstellen, den Nebengebäuden dazu samt Feldscheunen für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche aller Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit dem Faktor 1,000
 mit Zuschlägen von je 0,300 für jedes über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss.

Die darüber hinausgehende Restfläche erhält die Faktoren zu a) bis c).

- | | | |
|----|--|----------------|
| f) | im Außenbereich als Friedhof, Sport- oder Festplatz, Freibad, Dauerkleingärten oder als Campingplatz ohne Bebauung oder in vergleichbarer Weise genutzt werden | 0,500 |
| g) | bei Campingplätzen mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich echnerisch aus der Grundfläche der Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt | 1,000 |
| | mit Zuschlägen von je 0,300 für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss für die restliche Fläche gilt Ziff. 2 e) | |
| h) | für Flächen im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB mit gewerblich genutzten Gebäuden mit sonstigen Gebäuden oder ohne Bebauung | 1,500
1,000 |
| | mit Zuschlägen von je 0,300 für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss. | |

3. Zum Begriff des Vollgeschosses in Ziff. 2 wird auf § 8 Abs. 2 verwiesen

§ 10 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer jedoch nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Miteigentumsanteil.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
2. Im Falle der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss zur Aufwandsspaltung.
3. Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbeschluss.
4. Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahn mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung, mit oder ohne Rinnen,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren

§ 14 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 15 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Besondere Zufahrten

1. Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 17 Ablösung des Straßenausbaubeitrages

1. Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Straßenausbaubeitrages im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden.
2. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
3. Dabei sind die voraussichtlich entstehenden Kosten anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls nicht vorhanden, der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen. Die Verteilung dieser Kosten auf die einzelnen Grundstücke ist nach den Beitragsmaßstäben dieser Satzung zu berechnen.
4. Fällig wird der Ablösungsbetrag einen Monat nach Abschluss des Vertrages.
5. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
6. Erst durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 24. Juni 1992 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Hasbergen, 6. März 2003

Gemeinde Hasbergen
Der Bürgermeister (Sgl.)

Stiller

Hinweis:

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6/2003 vom 2003-03-31

1. Änderungssatzung:

Änderung § 4 Ziff. I Nr. 4

Ratsbeschluss vom 04.04.2019, Inkrafttreten am 01.05.2019

Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 09.05.2019